

L 13 AL 1551/12 ER

Land
Baden-Württemberg
Sozialgericht
LSG Baden-Württemberg
Sachgebiet
Sonstige Angelegenheiten
Abteilung

13
1. Instanz

-
Aktenzeichen

-
Datum

2. Instanz
LSG Baden-Württemberg
Aktenzeichen

L 13 AL 1551/12 ER

Datum
23.04.2012

3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Das Landessozialgericht Baden-Württemberg erklärt sich für instanziell unzuständig.

Das Verfahren wird an das zuständige Sozialgericht Reutlingen verwiesen.

Gründe:

Die Verweisung des Verfahrens findet ihre Rechtsgrundlage in [§ 98 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 17 a Abs. 2 Satz 1](#) Gerichtsverfassungsgesetz (GVG); die Vorschriften der [§§ 98 SGG, 17](#) bis [17 b GVG](#) gelten auch für das sozialgerichtliche Eilverfahren und finden auf die Verweisung wegen instanzialer Unzuständigkeit als Unterfall der sachlichen Unzuständigkeit Anwendung. (Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl. 2012, § 98 Rdnr. 2 m.w.N.).

Der Antragsteller begehrt mit seinem Schriftsatz vom 12. April 2004 die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes; einen entsprechenden Antrag hat er ausdrücklich gestellt. Eine Beschwerdeentscheidung ist nicht veranlasst, da keine Eilentscheidung des Sozialgerichts ergangen ist, die der Antragsteller mit einem Rechtsbehelf angreifen will. Gericht der Hauptsache im Sinne des [§ 86 b SGG](#) ist das Sozialgericht Reutlingen, dessen Zuständigkeit damit gegeben ist. An dieses Gericht ist der Rechtsstreit, nachdem die Beteiligten zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme hatten, gemäß [§ 98 SGG](#) in Verbindung mit [§ 17a Abs. 2 Satz 1 GVG](#) von Amts wegen zu verweisen.

Dieser Beschluss ist gemäß [§ 98 Satz 2 SGG](#) unanfechtbar.

Rechtskraft
Aus
Login
BWB
Saved
2012-04-24